



BURGENLAND.AT



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESPOLIZEIDIREKTION BURGENLAND

Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben mit der Vornahme ihrer Anmeldung bei einer Meldebehörde einen Wohnsitz in Österreich begründet.

Zu einem mehr als drei Monate dauernden Aufenthalt sind Sie gem. § 51 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) berechtigt wenn Sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständiger sind,
2. für sich und Ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, oder
3. eine Ausbildung bei einer Schule oder Bildungseinrichtung absolvieren und für sich und Ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen und Sie über ausreichende Existenzmittel verfügen.

Hierzu müssen Sie bei der örtlich zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt Umgebung

Auskunft: Kovacs: +4357600 DW 4159
Sachbearbeiter: Kremsner: +4357600 DW 4158

innerhalb von vier Monaten ihren Aufenthalt anzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird auf Antrag eine sogenannte Anmeldebescheinigung ausgestellt.

Informationen zum Verfahrensablauf und den benötigten Unterlagen werden Ihnen auf Anfrage von der für Sie örtlich zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde erteilt.

Sollten Sie der Verpflichtung zur Anzeige ihres Aufenthaltes bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde nicht nachkommen, begehen Sie gem. § 77 Abs 1 Z 4 iVm § 53 Abs 1 NAG eine Verwaltungsübertretung und müssen mit einer Geldstrafe von bis zu € 250,- rechnen. Im Fall der Uneinbringlichkeit besteht die Möglichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche.

Kraftfahrgesetz

Von Ihnen verwendete Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischer Zulassung, welche mit dauerndem Standort in das Bundesgebiet eingebracht werden, dürfen nur innerhalb eines Monates verwendet werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet.

Nach Ablauf dieser Frist müssen Sie grundsätzlich den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abliefern. Um das Fahrzeug ordnungsgemäß in Österreich zum Verkehr zuzulassen, muss von Ihnen beim örtlich zuständigen Finanzamt die für das Fahrzeug vorgeschriebene Normverbrauchsabgabe (NOVA) abgeführt werden.

Sollte die Zulassung nicht innerhalb eines Monates geändert werden, begehen Sie eine Verwaltungsübertretung und müssen sowohl mit einer Geldstrafe nach dem Kraftfahrgesetz als auch nach dem Normverbraucherabgabegesetz rechnen.